

Satzung
der Gemeinde Greimerath über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 15.12.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Greimerath in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Sat-zung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vor-schriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntma-chung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2026. Gleichzeitig tritt auér Kraft die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2025 vom 02.12.2024.

Greimerath, den 15.12.2025
Ortsgemeinde Greimerath

(DS)

Gerhard Bastgen

Gerhard Bastgen
(Ortsbürgermeister)

